

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 14 (1844)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nachtrag vom Jahr 1843.

---

### Nachträgliches Concordat, betreffend die Eheeinsegnungen und Copulations- scheine vom 15. Juli 1842.

---

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Lu-  
zern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solo-  
thurn, Schaffhausen, Appenzell A. N., St.  
Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuen-  
burg und Genf, in der Absicht, die Vorschriften über  
die Eheeinsegnungen und Copulationsscheine im Allge-  
meinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser  
Revision des betreffenden Concordats vom 4. Juli 1820  
über folgende Bestimmungen vereinigt:

22. Juni  
1843.

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwis-  
chen Angehörigen von zwei verschiedenen Can-  
tonen, oder zwischen zwei Versprochenen des  
 nämlichen Cantons, welche sich in einem andern  
Canton wollen trauen lassen, soll auf die Vor-  
weisung der erforderlichen Verkündungsscheine und  
einer Erklärung der Regierung des heimathlichen  
Cantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt  
werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits

22. Juni            die Bewilligung der Einsegnung der betreffenden  
1843.            Ehe außer dem Canton erfolgt sei.

2. Das Concordat vom 4. Juli 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Concordate teilnehmenden Stände modifizirt worden ist.

Für getreuen Auszug aus dem Tagssitzungsabschied von 1842.

Der eidgenössische Kanzler,  
(Sign.) Alm Rhyn.

### B e s c h l u ß.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Das vorstehende nachträgliche Concordat, betreffend die Eheeinsegnungen und Copulationscheine vom 15. Juli 1842, zu welchem der Große Rath am 19. Juni 1843 Namens des Standes Bern den Beitritt erklärt hat, soll von nun an im Gebiete der Republik Bern in Vollziehung gesetzt und zu Federmanns Verhältnis in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 22. Juni 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

## Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des neuen Cantonstheils,  
betreffend die Veriegelung von Verlassenschaften.

Durch eine von den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern des neuen Cantonstheils unterschriebene Vorstellung sind wir aufmerksam gemacht worden, daß der Vorschrift des Artikels 911 des französischen Civilprozedurgesetzes, wonach in gewissen Fällen die Verlassenschaften von Amts wegen unter Siegel gelegt werden sollen, von Seite der Unterstatthalter oder Meier, welchen nach Mitgabe unsers Kreisschreibens vom 13. März 1839 die Bornahme dieser Handlung obliegt, bisweilen deshalb nicht Statt gethan werden könne, weil der Sterbefall des Betreffenden nicht immer sofort zu ihrer Kenntniß gelange.

3. Januar  
1844.

Um nun den Nachtheilen, welche aus der Nichtbefolgung oder der verzögerten Befolgung jener Gesetzesstelle in gegebenen Fällen entstehen könnten, vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, Sie, Tit., anmit zu beauftragen, die sämtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes, denen die Führung der Civilstandsregister obliegt, in Unserm Namen anzuweisen, in Zukunft unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit von jedem ihnen angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Sterbefalle, bei welchem nach Vorschrift des Art. 911 (siehe Anmerkung am Fuße des Schreibens) die Verlassenschaft von Amts wegen unter Siegel zu legen ist, sogleich sowohl den Unterstatthalter als den Meier der Gemeinde in Kenntniß zu setzen.

3. Jenner  
1844. Diese Unsere Verfügung wollen Sie auch den Unter-  
statthaltern und Meiern Ihres Bezirkes mittheilen.

Art. 911.

»Le scellé sera apposé, soit à la diligence du ministère public, soit sur la déclaration du maire ou adjoint de la commune et même d'office par le juge de paix,

- »1. si le mineur est sans tuteur et que le scellé ne soit pas requis par un parent;
- »2. si le conjoint, ou si les héritiers, ou l'un d'eux, sont absens;
- »3. si le défunt était dépositaire public, auquel cas le scellé ne sera apposé que pour raison de ce dépôt et sur les objets qui le composent.«

Bern, den 3. Jenner 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

## Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des alten Cantonstheils und an diejenigen von Courtelary, Münster und Biel, sowie an den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Gebühren für verschiedene, in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten.

### Herr Regierungsstatthalter.

Von den sämmtlichen Amtsschreibern des alten Cantonstheils ist in einer besondern Vorstellung bei uns reklamirt worden wider das unterm 11. Jenner 1843 erlassene Kreisschreiben, betreffend die Bestimmung der Gebühren für verschiedene in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten.

Nach angehörtem Rapporte der Justizsektion sehen wir uns nun veranlaßt, in Erläuterung und Modifikation jenes Kreisschreibens hierüber anmit Folgendes zu verordnen:

1. Für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden, welche, gestützt auf das Vorhandensein einer der in Sazung 437 C. angegebenen Fälle oder gestützt auf die Offenkundigkeit des Besitzstandes (Saz. 438), ertheilt worden sind, in das Grundbuch hat der Amtsschreiber, da diese Urkunden keineswegs in die Kategorie von Handänderungskontrakten fallen, lediglich die durch §. 10, Seite 45 des Tariffs bestimmte Schreibgebühr von

12. Jänner je fünf Bayen für die erste und zweite und von zwei  
1844. Bayen für jede folgende Seite zu beziehen.

Für die bei der Einschreibung eines solchen Aktes vorzunehmende und hier wie in andern Fällen unerlässliche Nachschlagung mit Inbegriff der Ausstellung des dahерigen Certifikats soll es, gestützt auf die Vorschrift des Tarifs Theil 1, Tit. VIII, Art. 6 bei dem Emolumente der fünfzehn Bayen sein Verbleiben haben.

2. Wenn ein Instrument über den gleichen Gegenstand verschiedene Verhandlungen enthält, wie z. B. eine Abtretung und gleichzeitige Theilung, so hat, da hier nur ein Akt vorliegt, der betreffende Amtsnorar für dessen Stipulation und Ausfertigung und der Amtsschreiber für desselben Einschreibung und das dahérige Nachschlagungscertifikat gemäß des §. 3 Seite 105 des Tarifs nicht ein doppeltes oder mehrfaches Emolument, sondern von den verschiedenen Emolumenten, welche auf den Akt angewendet werden können, einzig das höchste zu beziehen, in welchem die kleinern inbegriffen sein sollen.

3. Für die Löschung unterpfändlicher Verhaftungen hat der Amtsschreiber zu beziehen:

- a. Für die Einschreibung des Liberationstitels in das Ablosungsmanual nach Analogie des §. 21 Seite 49 des Tarifs, von jeder Seite zwei Bayen.
- b. Für die Bescheinigung der Löschung überhaupt, d. h. abgesehen von der Zahl der gelöschten Posten im Grundbuche, wo der ursprüngliche Pfandtitel sich eingetragen befindet, drei Bayen.

Hingegen soll für die Anmerkung oder Hinweisung in den übrigen Hypotheken oder Grundbüchern,

wo das Pfandrecht zum Vorschein kommt, nichts gefordert werden, indem der Amtsschreiber als verantwortlicher Grundbuchführer die sämmtlichen dahерigen Manuale von Amtes wegen mit einander in Beziehung zu erhalten hat.

12. Januar  
1844.

c. Für das dem Pfandbesitzer oder Titelshaber auf seinen Erwerbs- oder Pfandbrief obligatorisch auszustellende Zeugniß der stattgefundenen Löschung überhaupt vier Baßen.

Obige unter Nr. 3 enthaltene Vorschriften sollen auch hinsichtlich der Einfügung, Anmerkung und Bescheinigung der Cessionen beobachtet werden.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, wollen nun den Inhalt dieses Kreisschreibens dem Amtsschreiber, sowie den Amtsnotarien Ihres Bezirkes zu ihrem Verhalte mittheilen.

Zu diesem Ende wird Ihnen eine Anzahl gedruckter Exemplare in Anschluß übermacht.

Bern, den 12. Januar 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,  
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,  
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Fischen  
mit Fallen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an  
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

2. Februar 1844. Verschiedene in neuerer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß hin und wieder und selbst in der durch §. 3, litt. d des Fischereigesetzes vom 26. Hornung 1833 verbotenen Zeit der Fischfang mit großen, unter der Oberfläche des Wassers angebrachten, eisernen Fallen betrieben wird.

Abgesehen davon, daß das fragliche Gesetz das Fischen mit Fallen überhaupt untersagt (§. 1 in Verbindung mit §. 2 b), sehen Wir Uns überdies wegen der Gemeingefährlichkeit derselben für Menschen und Thiere veranlaßt, nicht nur das Legen dieser Fallen, sondern auch aller anderer Instrumente oder Gegenstände, wo durch Leben oder Gesundheit gefährdet werden könnten, von Polizei wegen zu jeder Zeit aufs Strengste zu untersagen.

Widerhandlungen sollen unter die in den §§. 2 und 3 des Fischereigesetzes aufgestellten Strafbestimmungen fallen und zu dem Ende dem Richter sofort angezeigt werden. Sie werden, Herr Regierungsstatthalter, hierauf

ein wachsames Auge haben und das vorliegende Kreis- 2. Februar  
schreiben, welches der Gesetzesammlung einverlebt wer- 1844.  
den wird, durch Verlesen von den Kanzeln zur öffentlichen  
Kenntniß bringen lassen.

Bern, den 2. Hornung 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

## B e s c h l u ß

des

Militärdepartements über eine neue Eintheilung  
der acht Militärfreize.

**Das Militärdepartement der Republik Bern,**

In der Notwendigkeit, die im Verlaufe der Zeit her- 15. Februar  
vorgetretene allzugroße Verschiedenheit in der Zahl der 1844.  
militärflichtigen Mannschaft in der bisherigen Einthei-  
lung der acht Militärfreize, möglichst auszugleichen und  
dadurch die numerische Stärke der verschiedenen Batail-  
lone und die Dienstpflicht der Mannschaft selbst, in ein  
billiges Verhältniß zu bringen (§. 35 der Militärver-  
fassung):

15. Februar  
1844.

b e s c h l i e ß t :

**1.** Der Beschuß über die neue Eintheilung der Militärfreise, vom 14. August 1837, wird in folgendem Sinn abgeändert:

Dem I. Militärfreis werden vom III. Militärfreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Seftigen:

die Stammquartiere Kirchdorf und Gurzelen.

Dem II. Militärfreis werden vom V. Militärfreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Burgdorf:

die Stammquartiere Oberburg, Hasle und Heimiswyl.

Dem III. Militärfreis werden vom IV. Militärfreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Frutigen:

die Stammquartiere Neschü und Reichenbach.

Dem VI. Militärfreis werden vom V. Militärfreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Trafelwald:

die Stammquartiere Huttwyl und Walterswyl.

Dem VII. Militärfreis wird vom VIII. Militärfreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Münster:

das Stammquartier Sornetan.

2. Die Militärfreise bestehen demnach aus folgenden 15. Februar  
ggenden 1844.

**Stammquartieren:**

**Der I. Militärfreis.**

a. Vom Amtsbezirk Bern:

Bern (Stadt), Bümpliz, Oberbalm und Köniz.

b. Vom Amtsbezirk Laupen:

Ferrenbalm, Frauenkappelen, Kerzerz, Laupen, Mühleberg, Neuenegg, Münchenwyler und Clavaleyres.

c. Amtsbezirk Schwarzenburg:

Albligen, Guggisberg und Wahlern.

d. Vom Amtsbezirk Seftigen:

Belp, Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Thurnen, Rüeggisberg und Zimmerwald.

**Der II. Militärfreis.**

a. Vom Amtsbezirk Bern:

Wohlen, Bremgarten, Béchigen, Stettlen, Muri, Bolligen und Kirchlindach.

b. Vom Amtsbezirk Aarberg:

Aarberg, Affoltern, Lyss, Meikirch, Radelfingen, Rapperswyl, Schüpfen und Seedorf.

c. Amtsbezirk Fraubrunnen:

Bätterkinden, Münchenbuchsee, Grafenried, Tegenstorf, Limpach, Messen und Ugenstorf.

d. Vom Amtsbezirk Burgdorf:

Hindelbank, Burgdorf, Krauchthal, Oberburg, Hasle und Heimiswyl.

e. Vom Amtsbezirk Konolfingen:

Walfringen, Wiglen, Wyl und Worb.

15. Februar  
1844.

### Der III. Militärfreis.

a. Amtsbezirk Thun:

Thun, Hilterfingen, Schwarzenegg, Sigriswyl,  
Steffisburg, Amsoldingen, Blumenstein und Thierachern.

b. Amtsbezirk Niedersimmenthal:

Erlenbach, Spiez, Wimmis und Reutigen.

c. Vom Amtsbezirk Geltigen:

Wattenwyl.

d. Vom Amtsbezirk Knonolfingen:

Dießbach, Wichtach, Münsingen und Höchstetten.

e. Vom Amtsbezirk Frutigen:

Aesch und Reichenbach.

### Der IV. Militärfreis.

a. Amtsbezirk Oberhasle:

Meiringen, Guttannen und Gadmen.

b. Amtsbezirk Interlaken:

St. Beatenberg, Brienz, Grindelwald, Gsteig, Habtern, Lauterbrunnen, Leissigen, Ringgenberg und Unterseen.

c. Vom Amtsbezirk Frutigen:

Adelboden und Frutigen.

d. Amtsbezirk Sanen:

Ablentschen, Gsteig, Lauenen und Sanen.

e. Amtsbezirk Obersimmenthal:

Boltigen, Lenk, St. Stephan und Zweifelden.

f. Vom Amtsbezirk Niedersimmenthal:

Oberwyl, Därstetten und Diemtigen.

**Der V. Militärfreis.**

15. Februar

1844.

## a. Vom Amtsbezirk Signau:

Eggiswyl, Langnau, Lauperswyl, Röthenbach, Rüderswyl, Signau, Trub und Schangnau.

## b. Vom Amtsbezirk Trachselwald:

Affoltern, Dürrenroth, Eriswyl, Lüchelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

**Der VI. Militärfreis.**

## a. Vom Amtsbezirk Marwangen:

Bleienbach, Langenthal, Lozswyl, Madiswyl, Melchnau, Roggwyl, Rohrbach, Thunstetten, Wynau und Marwangen.

## b. Amtsbezirk Wangen:

Herzogenbuchsee, Niederbipp, Oberbipp, Seeberg, Ursenbach und Wangen.

## c. Vom Amtsbezirk Burgdorf:

Kirchberg, Koppigen und Wynigen.

## d. Vom Amtsbezirk Trachselwald:

Huttwyl und Walterswyl.

**Der VII. Militärfreis.**

## a. Vom Amtsbezirk Erlach:

Erlach, Neuenstadt, Ins, Gampelen, Siselen, Vinelz, Nods und Teß.

## b. Amtsbezirk Nidau:

Bürglen, Gottstadt, Ligerz, Mett, Nidau, Suß, Täuffelen, Twann und Walperswyl.

## c. Amtsbezirk Biel:

Biel.

15. Februar. d. Amtsbezirk Büren:

1844.

Arch, Büren, Diesbach, Lengnau, Oberwyl, Piesterlen, Rütte und Wengi.

e. Vom Amtsbezirk Courtelary:

Orvin, Pery, Bauffelin, Somberval, Gorgémont, Courtelary, St. Immer, Sonvillier, Renan und Tramlingen.

f. Vom Amtsbezirk Münster:

Dachselden, Bévilard, Münster, Grandval, Court und Sornetan.

g. Vom Amtsbezirk Arberg:

Bargen, Kallnach und Kappelen.

### Der VIII. Militärfreis.

a. Vom Amtsbezirk Münster:

Courrendelin, Corban, Mervelier, Courchapoix, Clay, La Tour und Les Genevez.

b. Vom Amtsbezirk Delsberg:

Delsberg, Courfaivre, Courtetelle, Develier, Sohières, Courroux und Courcelon, Bicques, Montsevelier, Vermes, Rebeuvelier, Bassecourt, Glovelier, Boécourt, Undervelier und Nebeuvelier, Soulce, Saulcy, Laussen, Wahlen und Zwingen, Liesberg, Röschenz, Dittigen, Burg, Blauen, Brislach, Grellingen und Duggingen, Nenzlingen, Novelier, Roggenburg, Pleigne und Bourrignon.

c. Vom Amtsbezirk Pruntrut:

Pruntrut, Miécourt, Cornol, Charmoille, Alle, Fontenois, Bressancourt, Courtedour, Courgenay, Chevenez, Fahy, Grandfontaine, Reclère und Damvant, Buir, Bocourt, Montinez, Courtemaiche, Courchavon, Bure,

Cœuve, Damphreux, Bonfol, Beurnevésin, Vendelincourt, 15. Februar  
St. Ursiz und Ocourt. 1844.

d. Amtsbezirk Freibergen.

Soubey, Epauvilliers, St. Braix, Saignelégier,  
Montfaucon, Pommereats, Noirmont, Les Bois und Les  
Breuleux.

3. Der Oberst-Milizinspektor ist mit der Vollziehung  
dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 15. Februar 1844.

Der Präsident des Militärdepartements,  
**J. Taggi.**

Der Sekretär,  
**Simon.**

---

## **D e c r e t,**

betreffend

die Besoldung der Unterstatthalter.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Besluß der zehn Jahre, für welche die im 20. Februar  
Dekrete vom 12. Mai 1834 aufgestellte Klassifikation und 1844.  
Berechnung der Besoldungen der Unterstatthalter in Kraft  
bleibt;

20. Februar      Auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach  
1844.      geschehener Beratung durch den Regierungsrath,

**b e s c h l e f t:**

**§. 1.**

Die durch das Dekret vom 12. Mai 1834 aufgestellte Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Bezahlung der Unterstatthalter berechnet worden, wird erneuert, hingegen ist zu Revision der durch dieses Dekret aufgestellten Klassifikation der Besoldungen die im Herbstmonat 1837 vorgenommene Volkszählung (Gesetze und Decrete von 1838, Seite 139) als Grundlage anzunehmen.

**§. 2.**

Dieses Dekret tritt vom 1. Februar 1844 an in Kraft, und soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 20. Februar 1844.

Namens des Grossen Rathes:

Der Landammann,  
Alex. Funk.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

**D e c r e t,**

betreffend

die Anerkennung der Armenerziehungsanstalt auf  
der Grube als moralischer Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von dem Vereine zu Leitung der 27. Februar  
Armenerziehungsanstalt auf der Grube, Kirchgemeinde 1844.  
Köniz, eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Ei-  
genschaft einer moralischen (juristischen) Person ertheilt  
werden möchte,

in Betracht:

dass der Erfüllung dieses Wunsches kein Hindernis im  
Wege steht, sondern dass es vielmehr im öffentlichen In-  
teresse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt  
sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion und nach gesche-  
hener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die auf der Grube, Kirchgemeinde Köniz, beste-  
hende Armenerziehungsanstalt ist von nun an in dem  
Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß  
sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Ver-  
bindlichkeiten eingehen kann.

27. Februar 1844. 2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Sie hat ferner dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich dem Departemente des Innern zur Einsicht mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Vereine zu Leitung der Grubenanstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, Bern, den 27. Februar 1844.

Namens des Grossen Rathes:

Der Stathalter des Vicepräsidenten:

L. Fromm.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

## G e s e **ß**.

betreffend

### das Refursrecht des Staates in Polizeistraffällen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, das Refursrecht in Polizeistraffällen näher zu bestimmen, auf den Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Sechszeher,

i. März  
1844.

verordnet:

#### §. 1.

Der Richter beurtheilt ohne Weitersziehung diejenigen Polizeistrafffälle, deren gesetzliche Strafe eine Geldbuße von 20 Franken oder eine Polizeigefangenschaft von acht und vierzig Stunden nicht übersteigt. (Gesetz vom 3. Christmonat 1831, §. 21.)

#### §. 2.

Ebenso beurtheilt das Amtsgericht ohne Weitersziehung diejenigen Polizeistrafffälle, deren gesetzliche Strafe eine Geldbuße von hundert Franken oder eine Polizeigefangenschaft von zehn Tagen nicht übersteigt. (Eben-dasselbst §. 19.)

#### §. 3.

In denjenigen Polizeistrafffällen, deren gesetzliches höchstes Strafmaß die endliche Kompetenz des erinstanz-

1. März  
1844.

lichen Richters oder Amtsgerichts übersteigt oder im Gesetze unbestimmt ist, steht der Vollziehungsgewalt das Recht zu, das Urtheil, dasselbe mag ein freisprechendes oder ein verfallendes sein, vor das Obergericht zu referiren.

#### §. 4.

Ebenso steht in denjenigen Polizeistraffällen, deren gesetzliches höchstes Strafmaß die endliche Kompetenz des erinstanzlichen Richters (§. 1) oder Amtsgerichts (§. 2) übersteigt oder im Gesetze unbestimmt ist, den Angeschuldigten die Weitersziehung des Urtheils vor das Obergericht offen.

#### §. 5.

Zu Ausübung des Refursrechts der Vollziehungs- gewalt in den in den §§. 3 und 4 bestimmten Straffällen soll der Richter alle sowohl von ihm als von dem Amtsgerichte ausgestellten Strafurtheile alsgleich nach ihrer Ausfällung dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes mittheilen, und diesem auf Verlangen auch die dagerigen Akten zustellen.

#### §. 6.

Will der Regierungsstatthalter den Refurz ergreifen, so hat er seine dagerige Erklärung dem Richter einzugeben und das Urtheil nebst den Akten dem Regierungsrath einzusenden.

#### §. 7.

Der Regierungsrath hat hierauf zu entscheiden, ob dem Refurz Folge zu geben sei.

## §. 8.

1. März  
1844.

Der Regierungsrath hat, abgesehen ob von dem Regierungstatthalter der Refurs ergriffen worden ist, oder nicht, immerhin das Recht, auch von sich aus die Mittheilung der betreffenden erstinstanzlichen Sentenz nebst den Akten zu verlangen und wegen der Refurserklärung einen Entschied zu fassen.

## §. 9.

In den Fällen, wo nach Mitgabe der §§. 6, 7 und 8 dieses Gesetzes die Vollziehungsgewalt den Refurs ergreifen will, hat auch sie die durch den §. 23 und folgende des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831 vorgeschriebenen Nothfristen zu beobachten.

## §. 10.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die §§. 19 und 21 dessjenigen vom 3. Christmonat 1831 modifizirt werden, tritt vom 1. April 1844 hinweg in Kraft. Daselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. März 1844.

Namens des Großen Rethes:

Der Landammann,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Kreisschreiben  
an  
die Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion  
der Gemeindereglemente.

Der Regierungsrath der Republik Bern an  
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

27. März  
1844.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß man in verschiedenen Gemeinden des Kantons, wenn es sich um die Annahme von Reglementen handelt, sich darauf beschränkt, in der Publikation der Gemeindeversammlung, in welcher dieser Gegenstand zur Behandlung kommen soll, davon Anzeige zu machen, ohne daß die Reglemente vorher zu Federmanns Einsicht gehörigen Orts während einer bestimmten Frist niedergelegt werden. Theils die Wichtigkeit der Sache, theils der Umstand, daß das einmalige Ablesen eines Reglementsentwurfes es den Beteiligten noch nicht möglich macht, darüber mit Sachkenntniß zu urtheilen, erfordern nun aber, daß denselben Gelegenheit gegeben werde, die der Sanktion der Gemeinde unterliegenden Reglemente genau zu prüfen, bevor sie in den Fall kommen, für deren Annahme oder Verwerfung zu stimmen.

Wir haben demnach, auf den angehörten Vortrag unsers Departementes des Innern, beschlossen, es sollen fortan alle Reglemente, welche der Sanktion der Gemeinden bedürfen, vor der Versammlung, in welcher über deren Annahme entschieden werden soll, wenigstens vierzehn Tage lang an einem geeigneten Orte zur Einsicht der betheiligten Gemeindemitglieder niedergelegt, und es solle von dieser Deposition durch eine in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung den Betheiligten die gehörige Kenntniß gegeben werden.

27. März  
1844.

Sie werden, Herr Regierungsstatthalter, beauftragt, diesen Beschuß den Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalte zu eröffnen und darüber zu wachen, daß derselbe genau befolgt werde.

Bern, den 27. März 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,  
**C. Neuhaus.**

Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

**W e s c h l u s**  
des  
**R e g i e r u n g s r a t h e s , b e t r e f f e n d d i e B e s o l d u n g d e r G e m e i n d s f ö r s t e r i m J u r a .**

Der Regierungsrath der Republik Bern,

8. Mai  
1844.

In Betrachtung, daß die durch das Dekret vom 17. Oktober 1836 den Gemeindesförstern für den Jura bestimmten Besoldungen mit den diesen Beamten obliegenden Berichtungen nicht in gehörigem Verhältnisse stehen, und da durch den §. 29 des Forstgesetzes vom 4. Mai 1836 dem Regierungsrathe zu Festsetzung derselben bis auf Fr. 800 die Befugniß ertheilt wird,

auf den angehörten Bericht des Departements des Innern,

b e s c h l e i ß t :

Die Besoldungen der Gemeindesförster (brigadiers forestiers) werden auf den 1. Heumonat nächsthin festgesetzt wie folgt:

1.	Forstbezirk Pruntrut,	24 Gemeinden	Fr. 800.
2.	" St. Ursanne,	13 "	800.
3.	" Saignelégier,	17 "	800.
4.	" Courtelary,	13 "	800.
5.	" Pery.	9 "	700.

Übertrag Fr. 3900.

		Uebertrag Fr. 3900.	8. Mai 1844.
6.	Forstbezirk Biel,	9 Gemeinden	" 700.
7.	" Münster,	26 "	" 800.
8.	" Bicques,	14 "	" 700.
9.	" Delsberg,	15 "	" 800.
	Gerichtsbezirk Laufen,	15 "	
	unter Aufsicht des Kreisunterförsters	"	600.
	Die Gesamtbesoldungen betragen demnach Fr. 7500.		

Diese Försterstellen, mit Ausnahme derjenigen des Forstbezirkes Pruntrut, deren Besoldung unverändert bleibt, sollen neu ausgeschrieben werden.

Gegeben in Bern, den 8. Mai 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e f r e t  
ü b e r  
die Besoldung des zweiten Salzhandlungs-  
commis.

Der Große Rath der Republik Bern,

7. Juni 1844. Auf angehörten, mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehnen, Vortrag des Finanzdepartements,

In Betrachtung, daß wegen der vermehrten Geschäfte der Salzhandlung die durch das Dekret vom 26. November 1834 bestimmte Besoldung des bei derselben angestellten zweiten Commis nicht im Verhältnisse mit der ihm aufliegenden Arbeit sei,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Besoldung des zweiten Commis der Salzhandlung wird auf zwölphundert Franken festgesetzt.
2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. Juni 1844.

Der Landammann,  
Alex. Funk.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

## S r e i s s c h r e i b e n

a n

die Regierungsstatthalter, betreffend die Ein-  
schreibung der Einsäßenkinder in den Tauf- und  
Burgerrodel ihres Burgerorts.

Der Regierungsrath der Republik Bern an  
sämtliche Regierungsstatthalter,

Herr Regierungsstatthalter,

Eingetretene Thatsachen haben uns veranlaßt, uns  
sowohl von dem Erziehungsdepartemente als von der  
Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes über die  
Frage Bericht erstatten zu lassen, ob es nicht zweckmäßig  
wäre, die Pfarrämter anzuweisen, jedes Mal, wenn  
Einsäßenkinder getauft werden, der Burgergemeinde  
derselben durch deren Pfarrer davon Kenntniß zu geben.  
Der Inhalt dieser Berichte und die nähere Untersuchung  
jener Frage haben uns die Überzeugung beigebracht,  
daß die gegenwärtig in Kraft bestehenden Verordnungen  
(Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln  
vom 9. Herbstmonat 1822) nicht hindern können, daß  
ein saumseliger oder unwissender Hausvater von sich aus  
sein außerhalb der Burgergemeinde getauftes Kind nie  
in den Burgerrodel einschreiben lasse, und daß mithin  
die Sicherstellung des Civilstandes eines solchen Kindes  
sehr gefährdet werden könne, wenn nicht diesem Uebelstande  
durch eine geeignete Maßnahme abgeholfen werde; daß

19. Juni  
1844.

19. Junt aber, um diesen Zweck zu erreichen, nur ein sicheres  
1844. Mittel sich darbiete, nämlich dassjenige, die Einschreibung  
eines auswärts getauften Kindes in den Burgerrodel  
seiner Heimath nicht mehr der Willkür des Vaters an-  
heimzustellen, sondern sie von Amtes wegen durch den  
taufenden Geistlichen anordnen zu lassen. Dem Geistli-  
chen selbst würde hieraus kein neues beschwerliches Ge-  
schäft erwachsen. Die Maßregel würde einfach darin  
bestehen, daß der Geistliche den Taufchein, der ohnehin  
innerhalb Jahresfrist ausgestellt werden müßte, unmit-  
telbar nach vollzogener Taufe dem Pfarrer des Burge-  
ortes unter Umschlag einsenden und vom Vater sogleich  
bei der Angabe der Taufe die Gebühr für den Schein  
beziehen würde. Der Taufchein könnte sodann, wenn  
es der Vater verlangt, wieder an den Pfarrer des  
Wohnortes zurückgehen, wo er ihn zu fernerem Ge-  
brauche erheben könnte. Portoauslagen für diese Sen-  
dungen waren dadurch zu vermeiden, daß dieselben auf dem  
Wege der amtlichen Korrespondenz von einem Pfarramte  
zum andern geschehen würden.

Wir wollen somit den sämmtlichen Pfarrämtern des Kantons die Weisung ertheilt haben, von nun an den Taufchein eines jeden Einsassenkindes ihres Kirchspiels dem Pfarramte seines Burgerortes zur Einschreibung in den dortseitigen Tauf- und Burgerrodel von Amtes wegen zu übersenden und dabei auf die hiervor bezeich-  
nete Weise zu verfahren.

Damit aber der beabsichtigte Zweck vollständig er-  
reicht werde, sind die Herren Geistlichen ferner anzu-  
weisen, auch von der Kopulation und dem Todesfalle  
eines jeden Einsassen dem Pfarramte des betreffenden

Bürgerortes von Amtes wegen ungesäumte Anzeige zu 19. Juni  
gehen zu lassen. 1844.

Sie werden beauftragt, den Geistlichen Ihres Amts-  
bezirkes unter Mittheilung eines Exemplars dieses Kreis-  
schreibens von unserer Weisung Kenntniß zu geben,  
ihnen deren genaue Beachtung anzuempfehlen und die-  
selbe zu überwachen.

Bern, den 19. Brachmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
v. Tavel.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

### **D e k r e t,**

betreffend

die Anerkennung der Privatblindenanstalt in  
Bern, als moralische Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von der Direktion der Privatblinden- 21. Juni  
anstalt in Bern eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt 1844.  
die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person er-  
theilt werden möchte,

21. Juni  
1844. In Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches  
kein Hindernis im Wege steht, sondern daß es vielmehr  
im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser ge-  
meinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und  
Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung  
durch den Regierungsrath,

**b e s c h l i e ß t :**

1. Die in Bern bestehende Privatblindenanstalt ist von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen:
3. Sie hat ferner dem Regierungsrath ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.
4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich dem Departemente des Innern zur Einsicht mitgetheilt werden.
5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direction der Blindenanstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 21. Brachmonat 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Alex. Fink.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

**Bekanntmachung,**  
 betreffend  
 die sogeheissenen Marktgefälle im Amtsbezirke  
 Narwangen.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Ortschaften des Amtsbezirkes Narwangen, wo Jahrmärkte gehalten werden, seit vielen Jahren durch die Viehinspektoren von jedem Stück Vieh, welches auf den Markt gebracht wird, unter der Benennung „Marktgefälle“ ein Kreuzer erhoben, und daß diese Gebühr von den betreffenden Gemeinden zu Polizeiausgaben verwendet werde.

Da nun die Gemeinden durch keine Koncession und ebensowenig durch ein Gesetz berechtigt sind, eine solche Gebühr zu fordern, indem das Reglement über die Bergfahrt n. vom 16. März 1816 die Kosten der Marktauspelation den Ortschaften, wo die Märkte abgehalten werden, auferlegt: so hat der Regierungsrath den Bezug der fraglichen Gebühr für die Zukunft untersagt. Diese Schlußnahme wird hiermit sowohl zum Verhalte des Publikums als zur Beachtung ab Seite derjenigen Gemeinden und Ortschaften, welche ähnliche Gebühren bisher bezogen haben mögen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bern, den 4. Juli 1844.

Aus Auftrag des Regierungsrathes:  
 Die Staatskanzlei, für dieselbe,  
 G. Fues, erster Substitut.

---

4. Juli  
1844.

## Amtsblatt-Tarif.

	Fr. Bz.
30. Sept. 1. Amtliches Güterverzeichniß (dreimalige Ein- 1844. rückung) . . . . .	1 5.
2. Amtliche Anzeige von Gefundenem : . —	5.
Zählt der Artikel mehr als zehn Zeilen, von jeder Zeile mehr . . . . .	— 1.
3. Alle übrigen Artikel von 1 bis 15 Zeilen 1 — Zählt der Artikel mehr als 15 Zeilen, von jeder Zeile mehr . . . . .	— 1.
Unentgeldlich werden aufgenommen:	
a. Liquidations- und Erbfolgepublikationen, wo- fern der eidlich geschätzte Nachlaß 25 Fran- ken nicht übersteigt.	
b. Geldstage und Geldstagverlängerungen.	

## Anzeiger-Tarif.

	Fr. Bz.
1. Steigerungen von 1 bis 15 Zeilen . . . . .	1 —
Von jeder Zeile mehr . . . . .	— 1.
2. Privatartikel jeder Art per Zeile . . . . .	— 1.
3. Nachfrage . . . . .	— 1.

Obiger Tarif für Einrückungen in das Amtsblatt ist vom Regierungsrath am 30. September 1844 festgesetzt worden und tritt auf 1. Januar 1845 in Kraft.

Namens der Staatskanzlei:  
Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

## Kreisschreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Einstellung von Beamten und patentirten Personen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Regierungsrath der Republik Bern  
an sämtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Wir finden uns andurch veranlaßt, sämtlichen 2. Oktober Herren Gerichtspräsidenten die Weisung zu ertheilen, jedes Mal, wenn gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet oder in Folge erhaltenen Patentes einen Beruf ausübt, eine Hauptuntersuchung beschlossen, ein Leibhaft bewilligt, oder ein Geldstag erkennt wird, wodurch dieselbe nach Satzung 17 des Personenrechtes der bürgerlichen Ehre verlustig oder in derselben eingestellt wird, dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung zu machen.

Ebenso werden die Herren Gerichtspräsidenten angewiesen, Fortweisungen, welche gegen solche Personen in Folge eines Leibhaftes oder eines Geldstages verhängt werden, auch der Centralpolizeidirektion anzuzeigen.

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

## Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Bevogtung  
von Civil- und Militärbeamten und patentirten  
Personen.

Der Regierungsrath der Republik Bern  
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

2. Oktober  
1844.

Mit Kreisschreiben vom heutigen Tage sind sämtliche Gerichtspräsidenten angewiesen worden, jedes Mal, wenn gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet, oder in Folge erhaltenen Patentes einen Beruf ausübt, eine Hauptuntersuchung beschlossen, ein Leibhaft bewilligt, oder ein Geldtag erkennt wird, dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung zu machen.

Da nun nach Satzung 17 des Personenrechts auch die mehrjährigen Bevogteten in ihrer bürgerlichen Ehrfähigkeit eingestellt sind, so ertheilen wir anmit den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern die Weisung, jedes Mal, wenn gegen eine der oben bezeichneten Personen die Bevogtung verhängt wird, hievon der Behörde,

deren unmittelbarer Aufsicht jene Person unterworfen ist, 2. Oktober  
die amtliche Anzeige zugehen zu lassen. 1844.

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,  
v. Tavel.

Der Staatschreiber,  
Hünnerwadel.

## Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Emolumente für Einschreibungen in die Burgerrödel.

Der Regierungsrath der Republik Bern  
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es ist uns zur Kunde gekommen, daß sich verschiedne Gemeindeschreiber für die Einschreibungen in die Burgerrödel Emolumente bezahlen lassen. 4. Oktober 1844.

Da nun die Verordnung vom 9. Herbstmonat 1822 kein Emolument für die Führung der Burgerrödel admittirt,

4. Oktober und wir ein solches überhaupt nicht zulässig finden, so  
 1844. sehen wir uns, zu Hebung der Missbräuche, welche  
 durch die Forderung von solchen Gebühren entstanden  
 sind, veranlaßt, Sie anzuweisen, den Gemeinden Ihres  
 Amtsbezirkes zu Handen ihrer Gemeindeschreiber oder  
 derjenigen Personen, welche mit der Führung des Bur-  
 gerrodels beauftragt sind, zu insinuiren, daß diese Arbeit  
 unentgeldlich geschehen und weder ein größeres noch ein  
 geringeres Emolument für die daherigen Einschreibungen  
 gefordert werden solle.

Bern, den 4. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
 v. Tavel.

Der Rathsschreiber,  
 Mr. v. Stürler.

## Kreis schreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Vertretung  
der Amtsgerichtsschreiber durch Angestellte, die  
nicht Notarien sind.

Der Regierungsrath der Republik Bern  
an alle Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einige Amts- 7. Oktober  
gerichtsschreiber, wenn sie verhindert werden, persönlich  
ihre Geschäfte bei dem Gerichtspräsidenten oder dem  
Amtsgerichte zu besorgen, sich hiezu durch Angestellte,  
die nicht Notarien sind, vertreten lassen.

Da nun dieses Verfahren den bestehenden Gesetzen  
zuwider ist, indem der §. 3 des XI. Titels und I. Theils  
des Emolumententarifs vom Jahre 1813 bestimmt vor-  
schreibt, daß in solchen Fällen die Verschreibung der Au-  
dienzen und der Sitzungen des Amtsgerichtes nur durch  
einen passirten Notar geschehen solle, und der §. 39 des  
Gesetzes über die Organisation der Sekretariate in den  
Amtsbezirken vom 18. Christmonat 1832 das Nämliche  
verlangt, so finden wir uns veranlaßt, Ihnen und Ihrem  
Amtsgerichtsschreiber diese Vorschriften in Erinnerung

7. Oktober zu bringen und Ihnen beiderseits die genaue Befolgung  
1844. derselben zur Pflicht zu machen.

Eine Abschrift dieses Kreisschreibens für den Amtsgerichtsschreiber liegt bei.

Bern, den 7. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,  
M. v. Stürler.

## Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Plombieren von Käse und andern Waaren zur Verwendung nach dem Auslande.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

28. Oktober Zu Verhütung von Missbräuchen in Bezug auf die  
1844. von verschiedenen fremden Staaten eingeräumten Zollerleichterungen für die aus der Schweiz geführten Ladungen von Käse und andern Waaren haben wir beschlossen, daß in denjenigen Ortschaften, wo dasselbe

nöthwendig erscheinen wird, von dem Regierungsstatthalter der Unterstatthalter oder ein Gemeindsvorgesetzter bezeichnet und beauftragt werden soll, die ins Ausland zu führenden Ladungen von Käse und andern Waaren zu untersuchen, die Collis zu plombiren, die nöthigen Zeugnisse auf die gestempelten Fuhrbriefe, von welchen die Ladungen begleitet sein sollen, auszustellen und diese von den betreffenden Regierungsstatthaltern beglaubigen zu lassen.

Für jedes angelegte Blei oder Siegel mit Inbegriff der Untersuchung und des Zeugnisses bezieht der Unterstatthalter oder bezeichnete Gemeindsbeamte eine Gebühr von 1 Bz., aus welcher aber die Kosten des Materials, wie der Schnüre, des Bleies und Siegellacks bestritten werden sollen.

Sie werden beauftragt, Herr Regierungsstatthalter, für die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen, also gleich die nöthigen Beamten zu bezeichnen und zu beeidigen und dem Finanzdepartemente von der Ernennung Kenntniß zu geben, damit denselben die nöthigen Instruktionen und Werkzeuge zugesandt werden können.

Bern, den 28. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
v. Tavel.

Der Staatschreiber,  
Hünertwadel.

**B e s c h l u ß**  
 des  
 Regierungsrathes, betreffend die Zollfreiheit des  
 Eigenthums der Eidgenossenschaft.

---

1. November Der Regierungsrath der Republik Bern,  
1844.

In Beziehung auf den Besluß der Tagsatzung vom  
21. August 1844, betreffend die Zollfreiheit des Eigen-  
thums der Eidgenossenschaft,

b e s c h l i e ß t :

1. Sämmliches Eigenthum der Eidgenossenschaft, wel-  
ches im Kanton Bern ein-, aus- oder durchgeführt wird,  
ist von jedem Zolle befreit.

2. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses  
Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 1. November 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,  
v. Tavel.

Der Staatschreiber,  
Hünerwadel.

**D e k r e t**  
 über  
 die Besoldung der Grundsteueraufseher im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die gegenwärtigen Besoldungen der Grundsteueraufseher des Jura mit den diesen Beamten obliegenden Arbeiten nicht in einem billigen Verhältnisse stehen,  
20. Novemb.  
1844.

Auf den Antrag des Finanzdepartements, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Besoldungen der Grundsteueraufseher des Jura sind vom 1. Januar 1845 an folgendermaßen erhöht:

Pruntrut,	von Fr. 500	auf Fr. 700.
Münster,	" " 400	" " 650.
Delsberg,	" " 500	" " 600.
Laufen,	" " 160	" " 400.
Courtelary	" " $333\frac{1}{3}$	" " 600.
Freibergen	" " $333\frac{1}{3}$	" " 550.
Biel mit Büren,		
Neuenstadt und		
Tessenberg,	" " $333\frac{1}{3}$	" " 450.

20. Novemb.

1844.

## Art. 2.

Durch diesen Beschuß erleidet jedoch weder der Betrag noch die Verwendung der bis dahin für jede Handänderung bezogenen Gebühr von Rp. 15 irgend eine Abänderung.

## Art. 3.

Der Regierungsrath und das Finanzdepartement sind mit Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 20. Wintermonat 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

**D e c r e t**  
 wider  
 die Thierquälerei.

---

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit polizeilicher Straf- 2. Dezember  
bestimmungen gegen Mißhandlung der Thiere, 1844.

Auf den Vortrag des Departements des Innern und  
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Wer durch rohe Mißhandlung oder boshaftes  
Quälen von Thieren Aergerniß veranlaßt, soll mit  
Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und einer Geld-  
buße von zwei bis vierzig Franken, welche letztere auch  
allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Bei Rückfällen kann die Strafe auf das Doppelte  
derselben ansteigen.

2. Unter solche Mißhandlungen von Thieren ge-  
hört namentlich:

2. Dezember 1844.
- a. die Tödtung eines Thieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzhliche Weise;
  - b. die Entziehung der einem Thiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege;
  - c. jede grausame Behandlung eines Thieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus;
  - d. das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnöthige Weise geschieht.
3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Größe des gegebenen Uergernisses, sowie der dem Thiere zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Maßstabe dienen.
4. Die Geldbußen fallen dem Armenfond der Gemeinde, wo der Frevel begangen worden ist, zu.
5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes 2. Dezember  
in Bern, den 2. Dezember 1844. 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

## D e f r e t

über

den Giftpfiffkauf.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Unvollständigkeit der bestehenden 2. Dezember  
älteren und neuern Verordnungen über den Giftpfiffkauf, 1844.

beschließt:

### §. 1.

Der Verkauf von Giften im Kleinen (Vergleiche  
§. 11) ist nur den patentirten und konzessionirten Apo-  
thekern, sowie den von den Regierungsstatthaltern dazu  
bezeichneten Medizinalpersonen gestattet.

2. Dezember  
1844.

§. 2.

Zum Verkaufe von Giften im Großen sind die patentirten und konzessionirten Apotheker und diejenigen Großhändler von Arzneiwaaren (Materialisten), ferner die Fabrikanten und Manufakturisten befugt, welche dazu eine besondere Erlaubniß von der Sanitätskommission erhalten haben.

Diese Bewilligung soll jedesmal die Spezifikation derjenigen Gifte enthalten, zu deren Verkauf sie befugt sind.

§. 3.

Die im §. 11 dieses Dekrets bezeichneten Gifte dürfen, außer in Folge ärztlicher Rezepte, nur gegen Giftscheine, welche vom Unterstatthalter ausgestellt und vom Regierungsstatthalter legalisiert sind, verabfolgt werden.

Die Giftscheine sind nur an Personen auszustellen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und wohl beleumdet sind. Unter keinen Umständen darf an nicht admittirte Kinder Gift verabfolgt werden.

§. 4.

Die Giftscheine werden nach einem von der Sanitätskommission zu bestimmenden Formulare gedruckt und von dieser an die Regierungsstatthalter versendet, welche davon nach Bedürfniß den Unterstatthaltern zustellen. Dieselben sind von den Beamten unentgeldlich zu verabfolgen und von ihnen die betreffenden Rubriken vollständig auszufüllen.

---

### §. 5.

Die Dauer der Gültigkeit eines Giftscheines ist auf 2. Dezember acht Tage bestimmt; solchen Personen, welche vermöge ihres Berufes öfter in den Fall kommen, von Giften oder stark wirkenden, der Gesundheit leicht nachtheiligen Substanzen Gebrauch zu machen, wie z. B. Malern, können unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 3, 4, 6 und 7 besondere Giftscheine, jeweilen auf eine längere Dauer, die der betreffende Beamte zu bestimmen hat und jedenfalls die eines Jahres nicht übersteigen soll, ausgestellt werden.

1844.

### §. 6.

Ueber die ertheilten Giftscheine haben die Unterstathalter eine Kontrolle zu führen, welche folgende Rubriken enthalten soll:

1. Das Datum der Ausstellung.
2. Den Geschlechts- und Vornamen, den Beruf und den Wohnort des Bewerbers.
3. Die Art des Giftes und das Quantum desselben in geschriebenen Zahlen.
4. Den Zweck, zu welchem dasselbe bestimmt wird, und
5. die Dauer der Gültigkeit des Giftscheines in geschriebenen Worten.

### §. 7.

Die Giftverkäufer sollen die bei ihnen eingegangenen Giftscheine nach dem Datum ordnen und aufbewahren,

2. Dezember auch ein eigenes Giftbuch führen, das folgende Rubriken  
1844. enthalten soll:

1. Das Datum, unter welchem das Gift abgegeben wird.
2. Die Art des Giftes und das Quantum desselben.
3. Den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die Angabe, ob er selbst in Person das Gift empfangen, oder durch wen.
4. Die Legitimation des Empfängers durch einen Giftschein, die Nummer und das Datum des letztern, sowie den Namen des Ausstellers.

Dieses Giftbuch soll den Polizei- und Gerichtsbehörden auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden.

Außerdem sind die Giftverkäufer gehalten, dasselbe dem Regierungsstatthalter vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

#### §. 8.

Der Ankauf von Gift außerhalb des Kantons und das Einbringen desselben in den Kanton ist nur den patentirten Medizinalpersonen und Giftverkäufern (§§. 1 und 2) gestattet.

#### §. 9.

Alles in kleinern Quantitäten verkaufte Gift ist wohl und fest in eine dreifache Kapsel einzupacken, und diese innen mit schwarzem Papier zu umhüllen, zu versiegeln und mit einer Aufschrift zu versehen, worauf der Name des Giftes nebst drei Kreuzen (†††) und dem

Worte „Gift“ (poison) auf jeder Kapsel unterstrichen, 2. Dezember  
nebst dem Namen des Verkäufers deutlich geschrieben ist. 1844.

### §. 10.

Beim Transport der Gifte in größern Quantitäten, vornehmlich des Arseniks, sollen dieselben nur in starken und, um das Ausstreuen zu vermeiden, dicht verklebten Fässern verpackt werden. Auf den Frachtbriefen und den Fässern ist der gefährliche Inhalt der letztern deutlich zu bemerken.

### §. 11.

Die nachverzeichneten Gifte, sowie die dazu nöthigen Waagen, Gewichte, Löffel u. s. w. sollen in einem verschlossenen Schrank, wozu nur der autorisierte Giftverkäufer selbst oder in seiner Abwesenheit dessen erster Gehülfe, den Schlüssel führen darf, sorgfältig aufbewahrt werden:

- a. alle Arsenikalien, als: weißer und rother Arsenik, Operment, Rauschgelb und Fliegenstein oder der sogenannte Kobalt;
- b. alle Merkurialien, als: Sublimat, rother Präzipitat und die übrigen Quecksilberverbindungen;
- c. Blausäure, bitteres Mandel- und Kirschenlorbeeröl, giftige Alkaloide, als: Morphin, Strichnin und andere ähnliche Substanzen;
- d. alle diejenigen Gifte, welche überdies in der erhaltenen Bewilligung besonders spezifizirt worden sind (§. 2.)

2. Dezember  
1844.

S. 12.

Das verkaufte Gifft ist von dem Empfänger bei seiner eigenen Verantwortlichkeit in dem mit richtiger Aufschrift aus der Apotheke verschenen Päckchen unter sicherem Verschluß so aufzubewahren, daß die übrigen Hausbewohner nicht dazu gelangen können. Sollte das erkaufte Gifft nicht ganz verbraucht, und auch die Gelegenheit zum baldigen erlaubten Verbrauche desselben nicht vorgesehen werden, so darf es weder weiter verkauft noch verschenkt, sondern soll dem Gifftverkäufer gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln haben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit auch Gewerbestreibende, Heiler (Verschneider) und andere, welche zu ihren Geschäften heftige Gifte brauchen, oder Krämer, welche mit giftigen Metallfarben handeln wollen, zu beobachten.

S. 13.

Es ist jedermann verboten, angebliche Mittel oder Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen), zu verkaufen, ehe dieselben der Prüfung der Sanitätskommission unterworfen sind und bei derselben, sowie bei der Centralpolizeidirektion, die nöthige Bewilligung zum Verkaufe eingeholt worden ist.

S. 14.

Es ist auch jedermann das Herumtragen und Abgeben von Giften verboten. Zur Legung von Giften sollen die Mäuse- und Rattenfänger eine besondere

Bewilligung von dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, 2. Dezember  
in welchem das Gewerb ausgeübt werden soll, einholen. 1844.

Dergleichen Bewilligungen sind aber zu Verhütung der Lebensgefahr, welche hieraus entstehen kann, nur in ganz besonderen Fällen, und wenn der Haus- und Gutsbesitzer oder die Gemeinde, die ihn angestellt, sich selbst darum bewirbt, zu ertheilen, und jeweilen in denselben nebst dem Namen des Mäuse- und Rattenfängers auch derjenige des Haus- und Gutsbesitzers oder der Gemeinde sammt dem Orte genau auszusezen.

An Privaten dürfen zur Tödtung von schädlichen Thieren die Gifte nur in denselben Formen und Zubereitungen verabfolgt werden, welche die Genehmigung der Sanitätskommision erhalten haben.

### §. 15.

Wer bisher Gift verkauft hat, ohne nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 dazu befugt zu sein, soll seine Vorräthe alsbald einem Giftverkäufer abtreten oder bei kompetenter Behörde um die Erlaubniß zum Verkaufe einkommen, ansonst er in die durch den nachfolgenden §. 16 festgesetzte Buße verfallen würde; in dieselben Strafen verfallen diejenigen Verkäufer, welche giftige Metallfarben verkaufen, ohne die Vorschriften des §. 12 hievor beobachtet zu haben.

### §. 16.

Lebe Übertretung obiger Vorschriften soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und mit

2. Dezember einer Geldbuße von Fr. 4 bis Fr. 40, welche letztere 1844. auch allein angewendet werden kann, bestraft werden. Ueberdies kann den Apothekern und Medizinalpersonen die Befugniß zum Giftverkauf richterlich oder von Polizei wegen entzogen werden.

Die Geldbußen fallen zur einen Hälfte dem Verleider und zur andern dem Staate zu.

### §. 17.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 13. März 1789, sowie die Cirkularvorschrift des Justiz- und Polizeirathes vom 19. März 1814 und die Cirkularvorschrift der Centralpolizeidirektion vom 9. August 1822 aufgehoben.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Jenner 1845 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und bei den Giftverkäufern an einem geeigneten Orte angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Grossen Räthes:

Der Vizepräsident,

**Gd. Blösch.**

Der Staatschreiber,

**Hünerwadel.**

**A n h a n g,**  
gemäß der Bestimmung des §. 3.

Nr. der Kontrolle den 184 2. Dezember  
Borweiser dieses von 1844.  
zu Amtsbezirks  
wird empfohlen, bei (folgt der Name des Apothekers oder  
der bezeichneten Medizinalperson)  
Pfund Loth  
Quentchen Gran  
Gift, nämlich zum Zwecke der  
erheben dürfen.

Dem Käufer, der sich beim Empfange des Giftes  
durch seine Namensunterschrift mit der unterzeichneten  
übereinstimmend zu legitimiren hat, soll ernstlich ver-  
deutet werden, das gekaufte Gift jederzeit nach dem Ge-  
brauche wieder einzwickeln, unter dem Schlüssel zu hal-  
ten, bei dessen Gebrauch die größte Vorsicht anzuwenden,  
von demselben nicht weiter zu verkaufen oder zu ver-  
geben, Alles unter Androhung gesetzlicher Folgen.

Eigenhändige Unterschrift des Empfängers.

Unterschrift des Unterstatthalters.

D e c r e t  
über  
die Reorganisation der Collegien zu Pruntrut  
und zu Delsberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Dezember 1841. In der Absicht, die auf die höhern Studien vorbereitenden Anstalten der katholischen Jurabezirke auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Weise zu erweitern und zu verbessern,

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes und nach geschehener Vorberathnung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Die Collegien von Pruntrut und von Delsberg sollen einer Reorganisation unterworfen werden.

§. 2.

Die Studien sind sowohl in literarischer als in realistischer Richtung am Collegium von Pruntrut bis zur Hochschule, am Collegium von Delsberg bis zur classe de rhétorique forzuführen.

## §. 3.

8. Dezember  
1844.

Zu dem Ende wird der Kredit für den jährlichen Staatsbeitrag an beiden Anstalten zusammen bis auf die Summe von L. 18,000 erhöht, deren Vertheilung auf die genannten Collegien dem Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsdepartementes überlassen wird.

## §. 4.

Die gegenwärtig dem Collegium von Pruntrut zu kommenden Kapitalzinsen sollen fortwährend für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden, und es sind die daherigen Fonds ihrer bisherigen Bestimmung nicht zu entfremden.

Die Stadt Pruntrut übergiebt unentgeldlich dem Collegium das nöthige Lokal sammt den bestehenden wissenschaftlichen Subsidiaranstalten, verpflichtet sich zum Unterhalte der Gebäulichkeiten des Collegiums und liefert demselben das bisherige Quantum Brennholz.

## §. 5.

Die Stadt Delsberg wird fortfahren, an das dortige Collegium die bisherigen Geldbeiträge zu leisten und das bisherige Quantum Brennholz zu liefern, und überdies unentgeldlich der Anstalt das nöthige Lokal anweisen und unterhalten.

Ebenso werden die Bezirksgemeinden wie bisher den zehnten Theil des jährlichen Ertrags der Einregi-

---

8. Dezember strirungsgebühren an die Kasse des Collegiums ent-  
1844. richten.

§. 6.

Der Regierungsrath ist mit sofortiger Vollziehung  
dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 8. Dezember 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,  
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,  
Mr. v. Stürler.

---

## Kreisschreiben

an

die Centralpolizeidirektion und die Regierungsstatthalter des Jura, betreffend die Anwendung verschiedener für das Verfahren in polizeilichen Straffällen bestehender Gesetze.

Auf verschiedene Weise, namentlich durch Beschwerden der Centralpolizeidirektion, sind wir auf die im Jura mitunter stattfindende unrichtige und ungleichförmige Anwendung einzelner, für das Verfahren in polizeilichen Straffällen bestehender Gesetze aufmerksam gemacht worden, was uns nach dem Gutachten unseres Justiz- und Polizeidepartements zu gegenwärtigem Kreisschreiben veranlaßt. Als hier einschlagende Punkte sind besonders die drei nachfolgenden auszuheben.

23. Dez.  
1844.

1. In Betreff der Glaubwürdigkeit der Aussagen beeidigter Landjäger. Wir verweisen hier auf die bisherigen bestehenden Gesetze, und insbesondere auf das nunmehr bestehende Rekursrecht des Staates in Polizeifällen, mittelst dessen nun auch von dieser Seite bei dem Obergerichte in appellablen Fällen eine Abänderung des erinstanzlichen Urteils erwartet werden kann, wodurch

23. Dez.  
1844.

nun dieser Punkt seiner wesentlichen und praktischen Bedeutung nach als erledigt erscheint.

**2.** Zulassung von Contradiktorien von Anwälten gegenüber den denuncirenden Landjägern. Auch hier sind nur bestehende deutliche Gesetze zu befolgen.

Durch den §. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1823 ist der französische code d'instruction criminelle aufgehoben; mit einziger Ausnahme der in demselben enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in correktionellen Fällen, welche jedoch mit Weglassung des öffentlichen Verfahrens einstweilen ferner anwendbar sein sollen. Das öffentliche contradiktoriale Verfahren mit Beziehung von Anwälten soll mithin in Polizeifällen nicht stattfinden, während dagegen der Beklagte selbst, sei es im Laufe der Untersuchung oder nachher durch allfällige Einreichung einer Beschwerdeschrift, sich auf jede gesetzliche Weise soll vertheidigen können.

**3.** Ob in Polizei- wie in Criminalfällen ein Mitglied des Amtsgerichts mit der Abfassung einer Anklagsakte zu beauftragen und für die Berathung und Beurtheilung durch einen Ersatzmann zu ergänzen sei? Auch hier müssen wir lediglich auf bestehende gesetzliche Organe aufmerksam machen. Der im Code aufgestellte öffentliche Ankläger scheint einen Bestandtheil des öffentlichen Verfahrens zu bilden und ist mithin durch den erwähnten §. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1823 abgeschafft, noch mehr aber durch das ohne Ausnahme für den ganzen Kanton erlassene Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831, welches (§. 44) bloß und allein in Criminalfällen einen

Ankläger und daherigen Ersagmann aufstellt, in Polizei- wie in Civilfällen aber es mit dem an der Berathung und Beurtheilung theilnehmenden Referenten bewenden läßt.

23. Dez.  
1844.

Wir verordnen demnach, daß in gegebenen Fällen obige Normen beobachtet werden.

Bern, den 23. Dezember 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schulteiss,  
v. Tavel.

Der Rathsschreiber,  
M. v. Stürler.